

MERKBLATT NIEDERLASSUNGSANTRAG „INGENIEURKONSULENT“

Gemäß § 32 (4) ZTG ersuchen wir Sie, folgende Unterlagen beizubringen:

- Staatsangehörigkeitsnachweis
- Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung (**EU-Bestätigung!!**) über die Zugehörigkeit/Berechtigung zur Aufnahme des Berufes eines/r freiberuflichen Ziviltechnikers/Ziviltechnikerin - über die befugte Berufsausübung im Herkunftsmitgliedstaat und über das Nichtvorliegen eines standeswidrigen Verhaltens (**Deutsch oder Englisch**).
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der Zuverlässigkeit (Strafregisterauszug – **Deutsch oder Englisch**).
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der Konkursfreiheit (**Deutsch oder Englisch**).
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Nichtvorliegen eines standeswidrigen Verhaltens (**Deutsch oder Englisch**).
- Eidesstattliche Erklärung (Download)

Die Dokumente sind via Email an sandra.strasser@arching.at (**1 !! PDF**) zu senden und **dürfen nicht älter als 3 Monate sein**.

Hinweis :

Befähigungsnachweise bzw. Ausbildungsnachweise werden einer Gleichwertigkeitsprüfung unterzogen. Im Falle einer mangelnden Gleichwertigkeit der geltend gemachten Berufsqualifikation zur fachlichen Befähigung iSd § 5 Ziviltechnikergesetz wird eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang vorgeschrieben.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Mag. TANZER unter der Telefonnummer 505 17 81/28 DW zur Verfügung. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website (https://wien.arching.at/ziviltechnikerinnen/berufseinsteigerinnen_newcomer_mentoring/berufszugang_europa.html).